

# Kirchliches Amtsblatt

für die

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2019	Ausgegeben zu Hannover am 20. März 2019	Nr. 1
------	---	-------

Inhalt:

Seite

### **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

KN Nr. 1	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 91. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	2
----------	---	---

### **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**

Nr. 1	Vertretung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen in den Sprengeln .....	3
-------	--	---

### **I. Gesetze und Verordnungen**

Nr. 2	Bekanntmachung der Genehmigung der Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2019 und 2020.....	4
Nr. 3	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes .....	4
Nr. 4	Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO).....	5

### **II. Verfügungen**

Nr. 5	Aufhebung der Verwaltungsvorschriften für die Durchführung des Kirchlichen Datenschutzes (VV-DS).....	16
Nr. 6	Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2019) .....	16
Nr. 7	Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Elbmarsch (Kirchenkreis Winsen (Luhe)) .....	18
Nr. 8	Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden um die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Fischerhude (Kirchenkreis Verden).....	20

### **III. Mitteilungen**

Nr. 9	Errichtung und Aufhebung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts .....	21
Nr. 10	Rundverfügungen .....	21

### **IV. Stellenausschreibungen .....**

21

## **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

### **KN Nr. 1 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 91. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 24. Januar 2019

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 08. November 2018 über die 91. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

#### **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

#### **91. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Vom 08.11.2018

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 90. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 08. November 2018 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 5/2018 S. 95), wie folgt geändert:

#### **§ 1**

#### **Änderung der Dienstvertragsordnung**

1. In Anlage 1 wird nach der Nummer 10.2.2 folgende Nummer 10.3 angefügt:  
„10.3 Für den Geltungsbereich der Anlage 9: § 14 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 14 vom 7. Februar 2017“.

2. In der Anlage 9 wird die Nummer 4a wie folgt gefasst:

#### **„Nr. 4a**

#### **Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit**

Anstelle des § 14 TV-L ist § 14 TVöD-V (VKA) anzuwenden.“

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

N e u s t a d t, den 14. November 2018

#### **Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

H a g e n

Vorsitzender

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### Nr. 1 Vertretung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen in den Sprengeln

Hannover, den 14. Februar 2019

Nach § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen vom 17. Juli 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 176) werden für die Amtszeit ab 1. Januar 2019 befristet bis 31. Dezember 2024 nachstehend aufgeführte Superintendenten zum Stellvertreter und Superintendentinnen zu Stellvertreterinnen der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen bestellt:

#### **Sprengel Hannover:**

bis 30.09.2019:

Stadtsuperintendent Hans-Martin Heinemann,  
Hannover

ab 01.10.2019:

Superintendent Thomas Höflich, Hannover

#### **Sprengel Hildesheim-Göttingen:**

Superintendentin Katharina Henking, Alfeld (Kirchenkreise Hameln-Pyrmont, Hildesheim-Sarstedt, Hildesheimer Land-Alfeld und Peine)

Superintendent Thomas Henning, Hann.-Münden (Kirchenkreise Harzer Land, Göttingen, Holzmin-den-Bodenwerder, Leine-Solling und Münden)

#### **Sprengel Lüneburg:**

Superintendent Heiko Schütte, Soltau

#### **Sprengel Osnabrück:**

1. Stellvertreter:

Superintendent Hans Georg Hentschel, Bramsche

2. Stellvertreter:

Superintendent Hans Georg Meyer-ten Thoren,  
Melle

#### **Sprengel Ostfriesland-Ems:**

1. Stellvertreter:

Superintendent Gerd Bohlen, Rhaderfehn

2. Stellvertreter:

Superintendent Dr. Helmut Kirschstein, Norden

#### **Sprengel Stade:**

1. Stellvertreter:

Superintendent Wilhelm Helmers,  
Bremervörde

2. Stellvertreter:

Superintendentin Jutta Rühlemann, Osterholz-Scharmbeck

### **Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

In Vertretung:

Dr. Springer

## I. Gesetze und Verordnungen

### Nr. 2 Bekanntmachung der Genehmigung der Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Hannover, den 22. Februar 2019

Nachstehend geben wir die Genehmigung der Beschlüsse vom 30. November 2018 über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

- a) im Land Niedersachsen
- b) in Bremerhaven
- c) in der Freien und Hansestadt Hamburg
- d) für den im Lande Hessen gelegenen Teil
- e) für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil

für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 (veröffentlicht im Kirchl. Amtsbl. Nr. 5 für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers vom 28.12.2018, I Gesetze und Verordnungen, Nr. 41 S. 107 ff) bekannt.

- a) Das Niedersächsische Kultusministerium hat im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium den Landeskirchensteuerbeschluss für die Jahre 2019 und 2020 gemäß Art. 12 Abs. 2 des Vertrages der ev. Landeskirchen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 und gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i.d.F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 465) durch Erlass vom 17.01.2019 – Az.: 36.1-54063/1 – genehmigt.
- b) Die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen hat den Landeskirchensteuerbeschluss für die Jahre 2019 und 2020 gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG -) in der Fassung vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S. 263), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Änderung des Verfahrens zur Verleihung von Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften vom 2. März 2016 (Brem. GBl. S. 200) durch Erlass vom 14.12.2018 – Az.: 900-S 2442-1/2014-2/2016 – 11-2 – genehmigt.

- c) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat den Landeskirchensteuerbeschluss für die Jahre 2019 und 2020 gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 30. September 2014 (HmbGVBl. S. 433) durch Erlass vom 7.12.2018 – Az.: 795.02-04/01 - genehmigt.
- d) Das Hessische Kultusministerium hat den Landeskirchensteuerbeschluss für die Jahre 2019 und 2020 gem. § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2017 (GVBl. S. 12) durch Erlass vom 13.12.2018 – Az.: Z.4 – 870.400.000 – 00160 – genehmigt.
- e) Die Nordrheinwestfälische Staatskanzlei hat im Einvernehmen mit dem Nordrheinwestfälischen Finanzministerium den Landeskirchensteuerbeschluss für die Jahre 2019 und 2020 gem. § 16 und § 17 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung vom 22. April 1975 (GV. NW. 1975 S. 438); zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.04.2014 (GVBl. S. 251) durch Erlass vom 14.12.2018 - Az.: I B 3 21.03.04-2019/1 – genehmigt.

### Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

### Nr. 3 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Vom 25. Februar 2019

Aufgrund des Artikels 121 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), die zuletzt durch das 13. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 18. Dezember 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 114) geändert worden ist, erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

**Artikel 1**

Dem § 15 Absatz 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 76, ber. S. 202), das zuletzt durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 20. September 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 198) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Abweichend von Absatz 1 wird die Amtszeit der im Jahr 2016 gewählten Mitarbeitervertretungen bis zum 30. April 2021 verlängert.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 25. Februar 2019

**Der Kirchensenat  
der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

**Nr. 4 Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO)**

Vom 21. Februar 2019

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 18. Dezember 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 116) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

**I.  
Prinzipien des Datenschutzes**

**§ 1  
Rechtmäßigkeit,  
Grundsätze, Offenlegung**

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist rechtmäßig, wenn das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet

oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat (Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt).

- (2) <sup>1</sup>Die Verarbeitung ist außerdem rechtmäßig, wenn die Datenkenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erforderlich ist. <sup>2</sup>Maßgebend sind die durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgabenbereiche der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Mission und Unterweisung, Finanzverwaltung, Melde- und Friedhofswesen und der übrigen Aufgaben der Verwaltung in kirchlichen Körperschaften, Behörden und Dienststellen sowie in kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.
- (3) Im Übrigen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen des § 6 DSGVO vorliegen.
- (4) Für die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten, für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die Rechtmäßigkeit der Zweckänderung, die Offenlegung an andere Stellen, die Datenübermittlung an Stellen außerhalb der Europäischen Union, für die Einwilligung, für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und für die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gelten die Vorschriften in Kapitel 2 des DSGVO.
- (5) Die Begriffsbestimmungen für den kirchlichen Datenschutz sind in § 4 DSGVO erläutert.
- (6) Soweit kirchlichen Stellen personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern offengelegt werden, sind die besonderen Bestimmungen der Sozialgesetzbücher, insbesondere über das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) und den Schutz der Sozialdaten (§§ 67 ff. SGB X) sowie über bereichsbezogene Datenschutzbestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI), zu beachten.

**§ 2  
Grundsätzliche Schutzmaßnahmen**

- (1) Für den Schutz personenbezogener Daten gelten neben den Bestimmungen des DSGVO, der Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (ITSVO), und des DSAG die nachfolgenden Grundsätze.

- (2) Die Umsetzung der Verpflichtungen aus der ITSVO, insbesondere die Informationssicherheitsorganisation und die kontinuierliche Weiterentwicklung von Informationssicherheitsstandards regelt das Landeskirchenamt im Rahmen von Richtlinien.
- (3) Die verantwortlichen Stellen im Sinne von § 4 Nummer 9 DSGVO sind verpflichtet, unter Beachtung der in § 27 DSGVO genannten Grundsätze für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für ihren Bereich zu sorgen und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.
- (4) <sup>1</sup>Der Personenkreis, der Zugang zu personenbezogenen Daten hat, ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gemäß § 26 Satz 2 DSGVO zu verpflichten. <sup>2</sup>Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder der ehrenamtlichen Tätigkeit. <sup>3</sup>Näheres hierzu regelt das Landeskirchenamt durch Verwaltungsvorschrift.
- (5) <sup>1</sup>Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Pflichtverletzungen und können bei beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden rechtliche Konsequenzen oder Haftungstatbestände auslösen. <sup>2</sup>Bei beruflichen Mitarbeitenden können diese Verstöße dienstrechtlich und disziplinarrechtlich oder arbeitsrechtlich geahndet werden.
- (6) Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit der kirchlichen Mitarbeitenden (z. B. §§ 30, 31 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 24 Kirchenbeamtengesetz der EKD) und über sonstige Geheimhaltungspflichten (z. B. Steuergeheimnis) bleiben unberührt.
- (7) <sup>1</sup>Für die Nutzung privater Endgeräte im dienstlichen Bereich sind die Regelungen gemäß § 2 Absatz 2 ITSVO anzuwenden. <sup>2</sup>Die Nutzung dienstlicher Endgeräte für private Zwecke soll durch Dienstvereinbarung oder Dienstanweisung geregelt werden.
- (8) Analoge und digitale Daten, die nicht mehr benötigt werden, sind in einer Weise zu vernichten oder zu löschen, die jede Weiterverwendung und jeden Missbrauch der Daten ausschließt.

### § 3

#### Auftragsverarbeitung

- (1) <sup>1</sup>Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere kirchliche oder sonstige Stellen oder Personen verarbeitet, ist § 30 DSGVO zu beachten. <sup>2</sup>Die Speicherung der personenbezogenen Daten hat mandantenbezogen zu erfolgen. <sup>3</sup>Mandant ist, in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten die Auftragsverarbeitung durchgeführt wird.
- (2) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte durch den Auftragnehmer ist auszuschließen.
- (3) Örtlich Beauftragte für den Datenschutz sind frühzeitig bei der Auftragsverarbeitung zu beteiligen.

## II.

### Gemeindegliederverzeichnis, Kirchenbuch, Gemeindegliederdaten

### § 4

#### Gemeindegliederverzeichnis

- (1) Unbeschadet der Vorschriften des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft und die zur Ergänzung und Durchführung ergangenen Vorschriften gelten für die Führung und Fortschreibung des Gemeindegliederverzeichnisses die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4.
- (2) Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten, die ihnen nach dem staatlichen Melde-recht übermittelt werden und die im Gemeindegliederverzeichnis gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, aufgrund dieser Verordnung oder einer anderen Rechtsvorschrift verarbeiten.
- (3) <sup>1</sup>Das Recht und die Pflicht, das Gemeindegliederverzeichnis von Amts wegen fortzuschreiben, wenn gespeicherte Daten sich geändert haben oder wenn Daten zu speichern sind, erstrecken sich auch auf die von den Meldebehörden aus dem Melderegister übermittelten Daten der Kirchenmitglieder. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für die Berichtigung von Fehlern und für die Vervollständigung von Datenangaben aufgrund von kirchlichen Amtshandlungen oder Umgeindungen.

- (4) <sup>1</sup>Daten aus dem Kirchenbuchwesen und der Kirchgeldhebung dürfen mit Meldewesendaten wechselseitig verknüpft werden. <sup>2</sup>Insbesondere dürfen die Angaben über kirchlich beurkundete Amtshandlungen für Einladungen zu Jubiläen dieser Amtshandlungen und zu anderen kirchlichen Veranstaltungen verarbeitet werden. <sup>3</sup>Widersprüche sind aufzunehmen und zu beachten.
- (5) <sup>1</sup>Kirchenbuchdaten und Daten aus dem kirchlichen Meldewesen dürfen verarbeitet werden, um Kirchenmitglieder zur Taufe ihrer noch ungetauften Kinder einzuladen. <sup>2</sup>Widersprüche sind aufzunehmen und zu beachten.

## § 5

### Veröffentlichung von Gemeindegliederdaten und Amtshandlungsdaten

- (1) <sup>1</sup>Die Kirchengemeinden dürfen Alters- und Ehejubiläen von Gemeindegliedern in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen sowie Tag und Ort des Ereignisses veröffentlichen, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben. <sup>2</sup>Auf das Widerspruchsrecht sind die Betroffenen rechtzeitig vor der Veröffentlichung hinzuweisen. <sup>3</sup>Bei regelmäßigen Veröffentlichungen ist es ausreichend, wenn ein Hinweis auf das Widerspruchsrecht regelmäßig an derselben Stelle wie die Veröffentlichung erfolgt.
- (2) <sup>1</sup>Die Kirchengemeinden dürfen Amtshandlungen in Gottesdiensten bekannt geben und in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen sowie Tag und Ort der Amtshandlung veröffentlichen sowie Auskünfte zu Amtshandlungen erteilen. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe, Veröffentlichung und Auskunft unterbleibt, wenn hierfür von den Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Veröffentlichung geltend gemacht wird.
- (3) <sup>1</sup>Die aus den kommunalen Melderegistern übermittelten Auskunftssperren und Übermittlungssperren sowie Widersprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind in die kirchlichen Gemeindegliederverzeichnisse aufzunehmen und zu beachten. <sup>2</sup>Personenbezogene Daten von Personen, für die Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz (BMG), ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG oder Maßnahmen des Zeugenschutzes nach § 53 BMG bestehen, dürfen für Veröffentlichungen nur genutzt werden, wenn vorher das schriftliche Einverständnis der betroffenen Personen eingeholt wurde. <sup>3</sup>Dies gilt auch für die Familienangehörigen der betroffenen Personen.
- (4) Die Veröffentlichung von Namen von Gemeindegliedern, ihrer Alters- und Ehejubiläen sowie von kirchlichen Amtshandlungsdaten im Internet ist nur zulässig, wenn die Einwilligung der betroffenen Personen vorher schriftlich eingeholt wurde.
- (5) <sup>1</sup>Sind durch verbindliche Regelungen über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden nach dem Regionalgesetz oder durch eine Zusammenarbeit von Kirchenkreisen sachliche oder örtliche Zuständigkeiten begründet worden, die den Zugang zu den Gemeindegliederverzeichnissen mehrerer Kirchengemeinden erfordern, so dürfen die in diesen Strukturen nach § 4 Absatz 2 zuständigen kirchlichen Stellen die Gemeindegliederdaten aus den Gemeindegliederverzeichnissen der an der Zusammenarbeit beteiligten Kirchengemeinden verarbeiten, soweit dieses für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben erforderlich ist. <sup>2</sup>Nach einer insoweit erforderlichen Ergänzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 27 DSGVO-EKD) und nach einer Bestimmung des berechtigten Personenkreises ist der Zugang zu den Gemeindegliederverzeichnissen durch das Kirchenamt zu ermöglichen.

## III.

### Verkündigungsdienste

## § 6

### Angehörige der im Verkündigungsdienst Tätigen

Die zuständige kirchliche Stelle kann für die in § 49 Absatz 1 und 2 DSGVO-EKD genannten Zwecke personenbezogene Daten der Angehörigen von Pastoren, Pastorinnen, Vikaren, Vikarinnen, Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes sowie von Pfarrverwaltern und Pfarrverwalterinnen verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

## § 7

### Ehrenamtliche

- (1) Personenbezogene Daten der in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich Mitarbeitenden können von der verantwortlichen Stelle oder dem Diakonischen Werk verarbeitet werden, soweit dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

- (2) Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Adressen sowie kirchliche Ämter und Funktionen von ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben an die aufsichtsführenden Stellen, diakonische Stellen an das Diakonische Werk sowie die jeweiligen Fachverbände offenlegen, soweit dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

### **§ 8**

#### **Theologiestudierende**

Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten der in die Liste der Studierenden der Theologie eingetragenen Studierenden verarbeiten, soweit dies zur Förderung des Studiums, zur Begleitung und Beratung bei der Ausbildung, zu Prüfungszwecken sowie zur Durchführung der in § 49 Absatz 1 DSGVO genannten Maßnahmen erforderlich ist.

### **IV.**

#### **Bildungswesen sowie Ausbildung und Fortbildung**

### **§ 9**

#### **Daten der Schüler und Schülerinnen**

- (1) <sup>1</sup>Schulen in kirchlicher und in diakonischer Trägerschaft dürfen personenbezogene Daten ihrer Schüler und Schülerinnen und der Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für ein der Schule angegliedertes Internat. <sup>3</sup>Die zuständige kirchliche Stelle sowie deren Diakonisches Werk haben neben der Schule die Befugnisse nach Satz 1.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Daten dürfen kirchlichen Stellen, staatlichen Schulaufsichtsbehörden sowie weiteren Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden.

### **§ 10**

#### **Lehrer und Lehrerinnen**

- (1) Schulen und deren kirchliche oder diakonische Träger dürfen personenbezogene Daten von Lehrerinnen und Lehrern, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern sowie Studienreferendaren und Studienreferendarinnen verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung, insbesondere bei der Unterrichtsorganisation

sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Daten dürfen kirchlichen Stellen, staatlichen Schulaufsichtsbehörden sowie weiteren Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden.

### **§ 11**

#### **Kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften**

- (1) Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen von den Personen, die eine kirchliche Bestätigung für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht beantragen, die für die Bearbeitung des Antrages und die Teilnahme an Vokationstagen erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben verarbeiten und an kirchliche Stellen weiterleiten.
- (2) <sup>1</sup>Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen an staatliche Schulaufsichtsbehörden, Schulen und andere kirchliche Stellen offengelegt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung dieser Stellen erforderlich ist. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der personenbezogenen Daten bedarf der Einwilligung der Betroffenen.

### **§ 12**

#### **Religionspädagogische Einrichtungen**

- (1) Die religionspädagogischen Einrichtungen dürfen von den Personen, die Lehrgänge als Lehrende oder Teilnehmende besuchen, die für die Veranstaltungen, Kurse und Prüfungen erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die religionspädagogischen Einrichtungen dürfen die zur auftragsgemäßen Betreuung, Unterrichtung und Fortbildung der evangelischen Religionslehrer und Religionslehrerinnen erforderlichen personenbezogenen Daten dieses Personenkreises verarbeiten.
- (3) <sup>1</sup>Die in den Absätzen 1 und 2 genannten personenbezogenen Daten dürfen für Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung an staatliche Schulaufsichtsbehörden, Schulen und andere kirchliche Stellen übermittelt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung dieser Stellen er-

forderlich ist. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der personenbezogenen Daten bedarf der Einwilligung der Betroffenen.

### **§ 13 Ausbildung des kirchlichen Verwaltungsnachwuchses**

- (1) Die zuständigen kirchlichen Stellen sind berechtigt, Daten der Ausbildung des kirchlichen Verwaltungsnachwuchses, die nach dem Berufsbildungsgesetz des Bundes erhoben werden, für Lehrgänge und Prüfungen der Ausbilder und Ausbilderinnen an die zuständigen Stellen des Berufsbildungsgesetzes zu übermitteln.
- (2) <sup>1</sup>Die für die Ausbildung erforderlichen personenbezogenen Daten der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können die zuständigen Stellen der Kirchen den Ausbildungsstätten bei Anmeldung zu Studium und Prüfung sowie bei Zuweisung zur theoretischen Ausbildung übermitteln. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt hinsichtlich der Verwaltungsstellen, denen die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zur berufspraktischen Ausbildung zugewiesen werden. <sup>3</sup>Für die Anmeldung der Teilnehmenden bei Verwaltungslehrgängen gilt Satz 1 entsprechend.

### **§ 14 Listen der Teilnehmenden von Fortbildungen und Veranstaltungen**

- (1) Kirchliche Stellen können bei ihren Fortbildungen und Veranstaltungen personenbezogene Daten der Mitwirkenden und der Teilnehmenden verarbeiten, soweit dies für die Durchführung der Fortbildung oder Veranstaltung notwendig ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Listen von Teilnehmenden bei Fortbildungen und Veranstaltungen dürfen allen Teilnehmenden übermittelt werden. <sup>2</sup>Auf das Widerspruchsrecht ist hinzuweisen. <sup>3</sup>Bei Widersprüchen ist die Liste der Teilnehmenden entsprechend anzupassen.
- (3) <sup>1</sup>Die personenbezogenen Daten von Teilnehmenden der Fortbildungen und Veranstaltungen dürfen mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, soweit die kirchlichen Stellen diesen Personen weitere Schulungshinweise, Arbeits- und Informationsmaterial sowie weitere Auskünfte über Veranstaltungen und Entwicklungen einzelner Fortbildungssachgebiete vermitteln oder zielgruppengerichtete Einla-

dungen zu weiteren kirchlichen Fortbildungen und Veranstaltungen ermöglichen wollen. <sup>2</sup>Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

### **V. Kirchliche Abgaben, Finanzwesen, kirchliche Gerichte**

#### **§ 15 Steuerdaten der Kirchenmitglieder**

- (1) Personenbezogene Daten, die in Ausübung der Berufs- und Amtspflicht von einer zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichteten Person übermittelt worden sind, dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Verwaltung der Kirchensteuer sowie zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses und zum Abgleich der Meldedaten verarbeitet werden.
- (2) Die Übermittlung der Steuerdaten der Kirchenmitglieder zwischen den steuererhebenden Körperschaften, den kirchlichen Verwaltungsstellen und den zuständigen kirchlichen Stellen ist zulässig, soweit dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Besteuerung erforderlich ist.

#### **§ 16 Steuergeheimnis**

Die Wahrung des Steuergeheimnisses geht den Regelungen des Datenschutzes vor.

#### **§ 17 Kirchenbeiträge**

<sup>1</sup>Soweit die Kirchengemeinden, auch mit Hilfe der kirchlichen Verwaltungsstellen und automatisierter Verfahren, von den Kirchenmitgliedern anstelle der Ortskirchensteuer freiwillige Beiträge erheben, gelten die §§ 15 und 16 entsprechend. <sup>2</sup>Die für die Beitragserhebung benötigten personenbezogenen Daten dürfen aus dem Gemeindegliederverzeichnis im Übrigen nur bei den betroffenen Kirchenmitgliedern erhoben und zu diesem Zweck verarbeitet werden.

#### **§ 18 Dienstwohnungsinhaber und -inhaberinnen**

- (1) <sup>1</sup>Die zuständigen kirchlichen Stellen können, sofern sie Dienstwohnungen an Mitarbeitende überlassen, die personenbezogenen Daten der Dienstwohnungsinhaber und -inhaberinnen verarbeiten, die zur Durchführung der dienstlichen Nutzungsverhältnisse einschließlich der Abrechnung der Dienstwohnungsvergütung

erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Daten können, soweit es zur ordnungsgemäßen Abwicklung der laufenden Vorgänge und zur Überprüfung erforderlich ist, zwischen den zuständigen kirchlichen Stellen ausgetauscht werden.

- (2) Die steuerrechtlich geregelten Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

### § 19

#### **Nutzung von Grundstücken und Gebäuden**

Die zuständigen kirchlichen Stellen und von ihnen Beauftragte können, sofern sie Dritten Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Gebäude, Gebäudeteile und Wohnraum zur Miete oder sonst zur Nutzung überlassen oder daran Rechte einräumen oder Dritte ihnen solche Nutzungen und Rechte einräumen, die zur verwaltungsmäßigen Abwicklung und Überprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten der Berechtigten oder Verpflichteten verarbeiten.

### § 20

#### **Wohnungsbewerbungen, Mietbeihilfen**

<sup>1</sup>Die zuständigen kirchlichen Stellen und von ihnen Beauftragte können die Daten von Bewerberinnen und Bewerbern für Wohnungen und von Antragstellerinnen und Antragstellern auf Mietbeihilfen und ähnliche Leistungen sowie von deren Familienangehörigen verarbeiten. <sup>2</sup>Eine Offenlegung dieser Daten ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

### § 21

#### **Darlehen, Gehaltsvorschüsse, Unterstützungen**

Die zuständigen kirchlichen Stellen und die von ihnen Beauftragten können die für die Gewährung von Darlehen, Gehaltsvorschüssen und Unterstützungen an kirchliche Mitarbeitende und Studierende sowie in besonderen anderen Fällen zur Sicherung und Tilgung der entsprechenden Forderungen und zur Vorlage von Verwendungsnachweisen notwendigen personenbezogenen Daten der Empfänger und Empfängerinnen der Beträge sowie deren dafür mithaftenden Familienangehörigen und der Bürgen verarbeiten.

### § 22

#### **Friedhöfe**

- (1) Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen von den Friedhofsträgern oder in ihrem

Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten verarbeitet werden.

- (2) Im Rahmen der Zulassung und Überwachung der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden des Friedhofs- und Bestattungsgewerbes dürfen von den Friedhofsträgern die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

- (3) Der Friedhofsträger darf zum Zwecke der Bestattung die notwendigen Daten der oder des Verstorbenen sowie von Angehörigen an den Pastor oder die Pastorin übermitteln, der oder die die Bestattung vornimmt.

- (4) Bei der Umbettung von Leichen dürfen den zuständigen Gesundheitsbehörden die notwendigen Daten der Verstorbenen übermittelt werden.

- (5) Lässt sich ein Friedhofsträger bei der Genehmigung von Grabmalen bezüglich deren Gestaltung von Sachverständigen beraten, so dürfen den Sachverständigen die notwendigen personenbezogenen Daten zur Prüfung der vorgelegten Anträge übermittelt werden.

- (6) Ist beim Betrieb von Grabstätten, Friedhöfen oder Friedhofsteilen die Einschaltung von Sachverständigen erforderlich, so dürfen den Sachverständigen die notwendigen personenbezogenen Daten offengelegt werden.

- (7) Zum Zwecke der Vollstreckung von Friedhofsgebühren dürfen den zuständigen Behörden die notwendigen personenbezogenen Daten offengelegt werden.

- (8) Die Lage von Grabstätten darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekannt gegeben werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und anzunehmen ist, dass schutzwürdige Belange der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.

- (9) Zum Gedenken und zur Fürbitte dürfen in Sterbe- oder Totenbücher, die in Kirchen oder sonstigen kirchlichen Gebäuden allgemein zugänglich sind, Namen und Vornamen der verstorbenen Personen sowie Geburts- und Sterbedaten eingetragen werden.

## § 23 Kirchliche Gerichte

- (1) Die kirchlichen Stellen dürfen gespeicherte Daten an die kirchlichen Gerichte offenlegen, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen nach vorheriger Anonymisierung oder Pseudonymisierung auch für wissenschaftliche Zwecke an kirchliche Forschungseinrichtungen offengelegt werden.

## VI. Fundraising

### § 24 Fundraising

- (1) Fundraising als kirchliche Aufgabe wahrgenommen verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für kirchliche und diakonische Zwecke.
- (2) Kirchliche Stellen dürfen personenbezogene Daten von Gemeindegliedern und deren Angehörigen, von den in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich oder beruflich Tätigen und von an der kirchlichen und diakonischen Arbeit interessierten Personen für das Fundraising verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Fundraisings erforderlich ist.
- (3) Die kirchlichen Stellen dürfen für das Fundraising ihre im Gemeindegliederverzeichnis und in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten von Kirchenmitgliedern und Familienangehörigen nutzen, soweit kein melderechtlicher Sperrvermerk diese Nutzung ausschließt.
- (4) Kirchliche Stellen dürfen für das Fundraising Daten nutzen, die aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen oder zu diesem Zweck erworben werden.
- (5) Personenbezogene Daten der von diakonischen Einrichtungen betreuten oder behandelten Personen (Patientendaten), ihrer Angehörigen, Bevollmächtigten sowie ihrer rechtlichen Betreuer und Betreuerinnen dürfen nur mit deren Einwilligung verarbeitet werden.
- (6) Die für das Fundraising erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit der Löschung ein konkreter kirchlicher Auftrag,

Rechtsvorschriften oder Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen.

## § 25 Datenübermittlung an andere kirchliche Stellen im Rahmen des Fundraisings

- (1) Personenbezogene Daten können an kirchliche Stellen offengelegt werden, wenn
  1. die empfangende kirchliche Stelle sie ausschließlich für das eigene Fundraising nutzt,
  2. die empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass der Umfang und der Zeitpunkt des Fundraisings mit der übermittelnden kirchlichen Stelle abgestimmt werden,
  3. die datenempfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass Widersprüche von betroffenen Personen gegen die Datennutzung im Rahmen des Fundraisings beachtet und der übermittelnden kirchlichen Stelle mitgeteilt werden und
  4. ausreichende technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen unter Beachtung des Schutzbedarfs der Anforderungen gemäß § 27 DSGVO vorliegen, von denen sich die übermittelnde kirchliche Stelle im Zweifelsfall zu überzeugen hat.
- (2) Für das Fundraising kirchlicher Stellen dürfen nur folgende Daten von Kirchenmitgliedern und ihren Familienangehörigen aus dem kirchlichen Meldewesen verarbeitet werden:
  1. Name, Vorname und gegenwärtige Anschrift,
  2. Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Familienstand, Stellung in der Familie,
  3. Zahl und Alter der minderjährigen Kinder,
  4. Religionszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde.
- (3) <sup>1</sup>Weitere Daten von Kirchenmitgliedern dürfen von den zuständigen kirchlichen Stellen für das Fundraising verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, insbesondere:

1. Name, Vorname und Anschrift von Spenderinnen und Spendern, zugehörige Kirchengemeinde,
2. Art, Betrag, Zweck und Zeitpunkt der geleisteten Spenden,
3. Erteilung von Zuwendungsbestätigungen,
4. Daten des Kontaktes,
5. Daten der erforderlichen Buchhaltung,
6. Daten zur statistischen analytischen Auswertung.

<sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Personen, die mit der kirchlichen und diakonischen Arbeit in Beziehung getreten sind.

- (4) Spenden anlässlich von Jubiläen, Geburtstagen und Trauerfällen, die auf Veranlassung der Jubilarin oder des Jubilars sowie von Familienangehörigen für einen kirchlichen Zweck gesammelt werden, dürfen der veranlassenden Person mit Namen und Spendenhöhe bekannt gegeben werden.

### **§ 26 Ausschluss der Nutzung**

Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen oder diesem widersprochen haben, von der Durchführung des Fundraisings ausgenommen werden.

## **VII. Daten von Beschäftigten und Verzeichnisse über Personen und Dienste**

### **§ 27 Personenangaben im Dienstbetrieb**

- (1) Soweit in Ausübung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist § 49 DSGVO anzuwenden.
- (2) Die Weitergabe der Daten gemäß Absatz 1 ist insbesondere an Sozialversicherungsträger, Träger betrieblicher Altersversorgung und Finanzbehörden zulässig.
- (3) Die in Anträgen auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen enthaltenen personenbezogenen Daten von Familienangehörigen der Antragstel-

lenden dürfen nur von der für die Gewährung der Beihilfe zuständigen Stelle verarbeitet werden.

- (4) Dienst- und mitarbeiterrechtliche Regelungen, insbesondere die Bestimmungen des Mitarbeiter- und Mitarbeitervertretungsrechts und des Pfarrdienstrechts bleiben unberührt.

### **§ 28 Wahl zu kirchlichen Leitungsgremien und Organen**

<sup>1</sup>Personenbezogene Daten der Kandidaten und Kandidatinnen für durch Wahl zu besetzende kirchliche Leitungsgremien und für Sitze in kirchlichen Leitungsgremien dürfen für die öffentliche Bekanntgabe in folgendem Umfang verarbeitet werden: Name, Vorname, akademischer Titel, Anschrift, Beruf und Lebensalter. <sup>2</sup>Die öffentliche Bekanntgabe kann durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

### **§ 29 Mitglieder von Organen und Ausschüssen**

<sup>1</sup>Personenbezogene Daten von Mitgliedern der Leitungsgremien kirchlicher Stellen sowie von diesen gebildeten Ausschüssen und Arbeitsgruppen können verarbeitet werden, soweit dies für die Arbeit der genannten Gremien erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Daten dürfen in einer gemeinsamen Datei geführt werden, wenn der begrenzte Zugriff auf die Daten geregelt ist.

### **§ 30 Anschriftenverzeichnisse der verantwortlichen Stellen, Kirchliches Amtsblatt**

- (1) <sup>1</sup>Anschriftenverzeichnisse und digitale Adressbücher, die Namen, Dienst- oder Amtsbezeichnungen, dienstliche Anschriften, Stellenbesetzungs-, Geburts- und Ordinationsdaten von kirchlichen Mitarbeitenden und sonstigen Inhaberinnen und Inhabern kirchlicher Ämter und Ehrenämter enthalten, dürfen für die kirchliche und diakonische Arbeit unter Verwendung der vorliegenden Personendaten verarbeitet werden. <sup>2</sup>Privatanschriften können erhoben und für Anschriftenverzeichnisse genutzt werden, soweit dies für die Erreichbarkeit erforderlich ist. <sup>3</sup>Die Daten der Pastoren und Pastorinnen im Ruhestand dürfen mit Namen, Dienstbezeichnungen, letzten Tätigkeiten, Geburtsdaten und Privatanschriften in Anschriftenverzeichnisse aufgenommen werden.

- (2) Die Offenlegung dieser Daten an andere kirchliche oder öffentliche Stellen richtet sich nach § 8 DSGVO-EKD, die Offenlegung an sonstige Stellen richtet sich nach § 9 DSGVO-EKD.
- (3) <sup>1</sup>Im Kirchlichen Amtsblatt dürfen folgende Personennachrichten der Pastoren und Pastorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen, Pastoren und Pastorinnen im Ehrenamt sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in Leitungsämtern veröffentlicht werden, auch soweit das Amtsblatt mit Datum im Internet veröffentlicht wird:
1. Name und die Tatsache der bestandenen Ersten oder Zweiten theologischen Prüfung, Ordination oder Beauftragung sowie deren Aberkennung, Ernennung, Einweisung, Versetzung, Entlassung, Ruhestand;
  2. im Zusammenhang mit dem Versterben auch den Geburtsort, das Geburtsdatum, Ordinationsort und -datum, Tätigkeitsorte und Beginn des Ruhestands.

<sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Personennachrichten von Mitgliedern kirchlicher Leitungsorgane.

- (4) Für den Verlust der Rechte aus der Ordination gilt darüber hinaus § 5 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

### § 31

#### **Einheitliche Datenverwaltungssysteme, Intranet**

- (1) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten aus den Bereichen Ausbildungs-, Prüfungs-, Personal-, Stellen-, Gremien-, Finanz- und Liegenschaftsverwaltung, aus diakonischen Arbeitsbereichen und sonstigen kirchlichen Bereichen sowie Anschriftenverzeichnisse und digitale Adressbücher dürfen, soweit dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, im Rahmen eines einheitlichen Datenverwaltungsprogramms verarbeitet werden.
- (2) Ein Zugriff auf die Daten ist auch zulässig, wenn es sich um einen Zugriff aus dem Intranet oder eine verschlüsselte Verbindung aus dem Internet handelt.
- (3) <sup>1</sup>Es ist sicherzustellen, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten in der jeweiligen kirchlichen Stelle nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. <sup>2</sup>Durch technische und or-

ganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß § 27 DSGVO-EKD gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden.

### § 32

#### **Versorgungskassen**

Die kirchlichen Versorgungskassen sind berechtigt, zur Bearbeitung und zur Zahlung von Alters- und Hinterbliebenenbezügen sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen diejenigen personenbezogenen Daten der kirchlichen Mitarbeitenden und der Empfänger und Empfängerinnen von Versorgungsbezügen sowie deren Familienangehörigen zu verarbeiten, die für die Hebung der Beiträge und für die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge sowie für die Gewährung von Beihilfen notwendig sind.

### VIII.

#### **Personenbezogene Daten in der Öffentlichkeitsarbeit**

### § 33

#### **Gemeindebriefe, kirchliche Publikationen**

- (1) Für Redakteure und Redakteurinnen von Gemeindebriefen, kirchlichen Publikationen, Presseerklärungen und ähnlichen Verlautbarungen gilt § 51 DSGVO-EKD.
- (2) Stellen, die kirchliche Publikationen herstellen oder verbreiten, dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist.

### § 34

#### **Soziale Netzwerke**

- (1) Soziale Netzwerke können von kirchlichen Stellen zur Information über die kirchliche und diakonische Arbeit und zur Beziehungspflege mit Gemeindegliedern und deren Angehörigen, den in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden und den an der kirchlichen und diakonischen Arbeit interessierten Personen genutzt werden.
- (2) Mitarbeitende, die seitens der kirchlichen Stelle mit der Wahrnehmung der Kommunikation in sozialen Netzwerken beauftragt sind, haben die für die dienstliche Nutzung erlassenen Verhaltensregeln (Social-Media-Leitlinien), die datenschutzrechtlichen Regelungen, das

Urheberrecht sowie weitere rechtliche Bestimmungen insbesondere zur Verschwiegenheit zu beachten.

- (3) Kirchliche Stellen können eigene soziale Netzwerke einrichten und betreiben.

### **§ 35**

#### **Kirchliche und öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen**

- (1) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung kirchlicher und öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen dürfen die zuständigen kirchlichen Stellen die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 13 DSGVO verarbeiten, es sei denn, dass der zuständigen Stelle bekannt ist, dass die betroffene Person ihrer kirchlichen oder öffentlichen Auszeichnung oder Ehrung oder der damit verbundenen Datenverarbeitung widersprochen hat. <sup>2</sup>Auf Anforderung der in Satz 1 genannten Stellen dürfen kirchliche Stellen die erforderlichen Daten übermitteln. <sup>3</sup>Gleiches gilt auf Anforderung der zuständigen öffentlichen Stellen. <sup>4</sup>Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.
- (2) Die §§ 17 bis 19 und 23 DSGVO finden keine Anwendung.

## **IX.**

### **Diakonische Arbeitsbereiche**

#### **§ 36**

##### **Sozialgeheimnis**

Die Mitarbeitenden in diakonischen und sozialen Einrichtungen sind neben der Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 26 DSGVO gesondert auf die Einhaltung des Sozialgeheimnisses nach § 35 SGB I zu verpflichten.

#### **§ 37**

##### **Tageseinrichtungen für Kinder**

- (1) Soweit für den Betrieb von Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder, durch den Träger die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des SGB VIII und des SGB X entsprechend anzuwenden.

- (2) Kirchliche und kommunale Stellen dürfen personenbezogene Daten im Rahmen der Platzvergabe gemeinsam verarbeiten.

- (3) Tageseinrichtungen für Kinder dürfen personenbezogene Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihres Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags erforderlich ist.

- (4) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck verarbeiten. <sup>2</sup>Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung, Erhebung, Überprüfung oder Vollstreckung der Beiträge. <sup>3</sup>Unterlagen dürfen nur im erforderlichen Umfang erhoben und offengelegt werden.

- (5) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten der Kinder und deren Erziehungsberechtigten dürfen mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten für Zwecke der örtlichen Kirchengemeindearbeit verarbeitet werden. <sup>2</sup>Dies gilt für Zwecke des Schulwesens entsprechend.

- (6) Personaldaten dürfen vom Träger nur zu Zwecken der Abrechnung der Finanzhilfe von staatlichen Stellen verarbeitet werden.

#### **§ 38**

##### **Diakoniestationen**

- (1) Soweit für den Betrieb von Einrichtungen der Diakonie- und Sozialstationen in Trägerschaft oder in Mitverantwortung kirchlicher Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des SGB X sowie die Vorschriften über die Pflichten der Leistungserbringer des SGB V entsprechend anzuwenden.

- (2) Die Verarbeitung von durch Diakonie- und Sozialstationen gespeicherten personenbezogenen Daten der Kirchenmitglieder für Zwecke der Kirchengemeinde und für die pfarramtliche Betreuung zur Erfüllung des seelsorgerischen Auftrags ist nur mit Einwilligung zulässig.

**§ 39**  
**Beratungsstellen**

<sup>1</sup>Kirchliche Beratungsstellen dürfen diejenigen personenbezogenen Daten verarbeiten, die für die jeweils beantragte Beratung erforderlich sind. <sup>2</sup>Personenbezogene Daten dürfen mit Einwilligung der betroffenen Person für andere Beratungszwecke in derselben Einrichtung verwandt werden.

**§ 40**  
**Bewohner-, Patienten- und Klientendaten**

- (1) Bewohner-, Patienten- und Klientendaten dürfen in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, insbesondere in Krankenhäusern, Einrichtungen der Behinderten-, Suchtkranken-, Alten- und Wohnungslosenhilfe sowie Arbeitslosenprojekten, nur verarbeitet werden, soweit dieses im Rahmen der Vertragsbeziehung, zur verwaltungsmäßigen Abwicklung, zur Leistungsberechnung, zur Erfüllung bestehender Dokumentationspflichten oder wegen eines damit im Zusammenhang stehenden Rechtsstreites erforderlich ist.
- (2) <sup>1</sup>Die personenbezogenen Daten der in Absatz 1 genannten Personen dürfen mit Einwilligung der betroffenen Person an den Krankenhausseelsorger und den jeweils örtlich zuständigen Seelsorger übermittelt werden. <sup>2</sup>Die Einwilligung soll bereits bei der Aufnahme in eine der in Absatz 1 genannten Einrichtungen eingeholt werden.

**X.**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 41**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 190), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 10. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 182) geändert worden ist, außer Kraft.

H a n n o v e r, den 21. Februar 2019

**Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

## II. Verfügungen

### Nr. 5 **Aufhebung der Verwaltungsvorschriften für die Durchführung des Kirchlichen Datenschutzes (VV-DS)**

Die Verwaltungsvorschriften für die Durchführung des Kirchlichen Datenschutzes (VV-DS) vom 15. Mai 1998 (Kirchl. Amtsbl. S. 75), zuletzt geändert am 20. Mai 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 71), werden mit Wirkung vom 1. März 2019 aufgehoben.

H a n n o v e r, den 26. Februar 2019

#### **Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

### Nr. 6 **Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2019)**

Vom 6. Februar 2019

Die Finanzausgleichsrichtlinien 2009 (Kirchl. Amtsbl. 2009 S. 30), zuletzt geändert am 13. Februar 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 4), gelten mit folgenden Änderungen auch für das Haushaltsjahr 2019:

#### **Zu 2.2 Zur Verfügung stehende Mittel**

...

Für das **Haushaltsjahr 2019** sieht der landeskirchliche Haushaltsplan ein Allgemeines Zuweisungsvolumen in Höhe von 251.570.000,00 Euro vor.

Das Allgemeine Zuweisungsvolumen basiert auf dem Allgemeinen Planungsvolumen in Höhe von 239.270.000,00 Euro, dessen Berechnung sich in Anlage 2 des Aktenstückes Nr. 23 E der 25. Landessynode findet ([www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de](http://www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de); Material (Aktenstücke und andere Unterlagen der Landessynode)).

Im Hinblick auf die zu erwartenden Kostensteigerungen bei den Personal-, Sach- und Bauausgaben in den Jahren 2019 und 2020 ist das bereinigte Planungsvolumen für das Jahr 2019 um 3,00 % und für das Jahr 2020 um 2,00 % erhöht worden. Um den Kirchenkreisen die vollständige Refinanzierung der durch die Ausweitung des sog. SuE-Tarifs zum 01.01.2019 auf die Mitarbeiter und Mitarbeiter-

innen, die nach den Tätigkeitsmerkmalen für den Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind, entstehenden Mehrausgaben zu sichern, haben wir für die Jahre ab 2019 das Allgemeine Zuweisungsvolumen mit Zustimmung des Landessynodalausschusses entsprechend erhöht.

Das **Allgemeine Zuweisungsvolumen** beträgt nunmehr **251.570.000,00 Euro**.

Von der Erhöhung ausgenommen wurde wiederum der Zuweisungsanteil für die Pfarrbesoldung und -versorgung. Im Interesse größerer Planungssicherheit für die Kirchenkreise werden die im Allgemeinen Zuweisungsvolumen enthaltenen Personalausgaben für die Pfarrbesoldung und -versorgung für den gesamten Planungszeitraum nicht erhöht. Im Gegenzug bleiben die Durchschnittsbeträge für die Verrechnung der Kosten für die Pfarrbesoldung und -versorgung (§ 10 Abs. 2 FAG) im Planungszeitraum 2017-2022 unverändert (S. Nr. 2.6).

Neben dem vorgenannten Allgemeinen Zuweisungsvolumen für die Gesamtzuweisung ist im landeskirchlichen Haushalt ein Betrag von 37.797.800,00 Euro für den nach den Besonderen Schlüsseln (11.633.000,00 Euro für Sakralgebäude und 26.164.800,00 Euro für Kindertagesstätten) berechneten Gesamtzuweisungsanteil vorgesehen.

#### **Zu 2.3 Monatlicher Abschlag, Festsetzung**

...

Im Abschlag für den Monat Januar sind einmalige Sonderzahlungen zur Finanzierung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten, der örtlich Beauftragten für den Datenschutz, der finanziellen Unterstützung der Flüchtlingshilfe, für strukturelle Veränderungen für den kommenden Planungszeitraum ab 2023, für Mehraufwendungen wegen der Umsetzung des § 2b UStG und zur laufenden Umsetzung des IT-Konzeptes für Kirchenkreise und Kirchengemeinden vorgesehen.

Eine Anpassung der Abschläge erfolgt dann mit der Berechnung für den Monat August. Eine weitere Anpassung der Abschläge erfolgt dann erst wieder für den Monat Dezember.

Die monatlichen Abschläge werden auf volle Tausend gerundet.

## Zu 2.8 Besondere Schlüssel

### 2.8.1 Sakralgebäude

...

Die pro Kubikmeter umbauten Raumes zu berücksichtigenden Beträge werden gem. § 2 Abs. 2 FAVO für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Größenklasse	Betrag je m <sup>3</sup>	Mindestbetrag
bis 1.000 m <sup>3</sup>	2,41 Euro/m <sup>3</sup>	
1.001 bis 2.500 m <sup>3</sup>	2,31 Euro/m <sup>3</sup>	2.410,00 Euro
2.501 bis 4.500 m <sup>3</sup>	2,19 Euro/m <sup>3</sup>	5.775,00 Euro
4.501 bis 7.500 m <sup>3</sup>	1,95 Euro/m <sup>3</sup>	9.855,00 Euro
7.501 bis 12.000 m <sup>3</sup>	1,69 Euro/m <sup>3</sup>	14.625,00 Euro
über 12.000 m <sup>3</sup>	1,46 Euro/m <sup>3</sup>	20.280,00 Euro

...

### 2.8.2 Kindertagesstätten nach § 3 FAVO

Die Pauschalen für das Jahr 2019 wurden entsprechend den Haushaltsvorgaben erhöht. Die Beträge lauten wie folgt:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Ganztagsgruppe                                  | 21.360,00 Euro |
| 2. Halbtagsgruppe<br>(Vor- oder Nachmittagsgruppe) | 10.680,00 Euro |
| 3. Hortgruppe                                      | 21.360,00 Euro |
| 4. Leitungspauschale                               | 2.750,00 Euro  |

...

Je Kindertagesstätte wird im Jahr 2019 eine und je Kinderspielkreis eine halbe Pauschale für Fachberatung/pädagogische Leitung in einem anerkannten übergemeindlichen Trägermodell in Höhe von 4.000,00 Euro gewährt.

...

## Zu 3. Einzelzuweisungen für besondere Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen nach § 7 FAVO

### 3.1 Einzelzuweisungen für diakonische Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen

#### 3.1.1 Allgemeine Hinweise

...

Bei den Einzelzuweisungen für diakonische Einrichtungen werden im Haushaltsjahr 2019 aufgrund der Beschlüsse der Landessynode keine Kürzungen der Personal- und Sachkostenanteile gegenüber dem Haushaltsjahr 2018 berücksichtigt.

Die Bewilligung von Einzelzuweisungen setzt voraus, dass alle örtlichen und überörtlichen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Aufgrund der Haushaltslage der Landeskirche ist es nicht möglich, weitere Dienste und Einrichtungen in das Zuweisungsverfahren einzubeziehen.

Ausfallende staatliche und kommunale Mittel können nicht durch Zuweisungen der Landeskirche ausgeglichen werden.

### Zu 3.3 Einzelzuweisungen für sonstige Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen

#### 3.3.7. Praktikantenentgelt für die Personen im Berufsamerkennungsjaar für die Berufe des Diakons/der Diakonin und des Sozialarbeiters/der Sozialarbeiterin

Die Personen im Berufsamerkennungsjaar sind zwar Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des Mitarbeitergesetzes; sie stehen aber in einem Ausbildungsverhältnis. Das an sie während ihrer praktischen Tätigkeit in einer Ausbildungsstelle zu zahlende Praktikantenentgelt wird als Einzelzuweisung gewährt, sofern eine schriftliche Zusage des Landeskirchenamtes vorliegt.

#### 3.3.13 Beratungskosten bei Fusionen oder Kooperationen von Kirchenkreisen und bei Organisationsuntersuchungen in kirchlichen Verwaltungsstellen

Einzelzuweisungen zur Mitfinanzierung von Beratungskosten im Zusammenhang von Fusionen oder Kooperationen von Kirchenkreisen und Organisationsuntersuchungen in kirchlichen Verwaltungsstellen können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf Antrag gewährt werden.

Die Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung im Haus kirchlicher Dienste (GBOE) steht zur Begleitung von Kirchenkreisamtsfusionen zur Verfügung.

Für Beratungskosten im Zuge von Fusionen kirchlicher Verwaltungsstellen wird die Einzelzuweisung nur gewährt, soweit die Beratung nicht durch die GBOE übernommen werden kann.

## **Zu 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Bestimmungen**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2019 in Kraft; sie sind erstmals auf Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2019 anzuwenden.

### **Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

**Nr. 7 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Elbmarsch (Kirchenkreis Winsen (Luhe))**

### **Urkunde**

Gemäß § 17 Absatz 1 und 3 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) und Artikel 10 Nr. 2 Satz 4 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

#### **§ 1**

- (1) Aus
  - der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Drennhausen in Drage,
  - der Evangelisch-lutherischen Petri-Kirchengemeinde Marschacht in Marschacht und
  - der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Tespe in Tespe, (Kirchenkreis Winsen (Luhe)) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Elbmarsch“ in Marschacht gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

#### **§ 2**

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Elbmarsch werden die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes.

#### **§ 3**

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## **§ 4**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

H a n n o v e r, den 7. Januar 2019

### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

### **Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Elbmarsch mit den Ortskirchengemeinden St. Marien in Drennhausen, Petri in Marschacht und St. Johannis in Tespe**

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) haben die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Elbmarsch“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach §§ 16 ff. Regionalgesetz.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Marschacht.
- (3) Die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde in Drennhausen, die Petri-Kirchengemeinde in Marschacht und die St.-Johannis-Kirchengemeinde in Tespe sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Die Ortskirchengemeinden sind Körperschaften des Kirchenrechts und zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

#### **§ 2**

#### **Gesamtkirchenvorstand**

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die Ortskirchengemeinden, soweit für deren Vertre-

tung nicht nach § 4 Absatz 2 der Ortskirchenvorstand zuständig ist.

- (2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
- (3) Der oder die erste und der oder die zweite stellvertretende Vorsitzende werden vom Gesamtkirchenvorstand aus seiner Mitte gewählt. Sie vertreten den Vorsitzenden oder die Vorsitzende im Verhinderungsfall oder wenn der Vorsitz nicht besetzt ist.
- (4) Der oder die Vorsitzende vertritt den Gesamtkirchenvorstand in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden.

### § 3 Ortskirchenvorstand

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand beruft für jede Ortskirchengemeinde einen Ortskirchenvorstand. Diesem gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, die Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind, an. Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Mitglieder in den Ortskirchenvorstand berufen, soweit diese Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind.
- (2) Der Ortskirchenvorstand vertritt die Ortskirchengemeinde, soweit dieser nach dieser Satzung Aufgaben übertragen sind. § 2 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Der Ortskirchenvorstand berät und beschließt über die auf die Ortskirchengemeinde übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Ortskirchenvorstände führen die Siegel der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden weiter.

### § 4 Aufgaben der Ortskirchenvorstände

- (1) Den Ortskirchenvorständen sind die folgenden Aufgaben übertragen:
  - a) Stellungnahmen zur Pfarrstellenbesetzung und zur Abgrenzung der Pfarrbezirke (§ 5),
  - b) Präsenz vor Ort, insbesondere Ansprech-

partner für die ehrenamtlich Mitarbeitenden und die Gemeindeglieder der jeweiligen Ortskirchengemeinde,

- c) Vertretung der Belange der Ortskirchengemeinde im Gesamtkirchenvorstand und
- d) Bestimmung für die Verwendung des freiwilligen Kirchgeldes.

### § 5 Pfarrstellenbesetzung und Pfarrbezirke

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr. Bei der Besetzung einer Pfarrstelle ist das Benehmen mit den Ortskirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden herzustellen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.
- (2) Über die Abgrenzung der Pfarrbezirke entscheidet der Gesamtkirchenvorstand nach Anhörung der Ortskirchenvorstände der betroffenen Ortskirchengemeinden.

### § 6 Haushalt und Finanzierung

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde kann für einzelne Arbeitsbereiche Budgets zur Verfügung stellen.
- (2) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinde verbleiben bei der Ortskirchengemeinde. Entsprechendes gilt für Erträge der Ortskirchengemeinde aus zweckgebundenem Vermögen.

### § 7 Satzungsänderung

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

### § 8 Aufhebung, Ausgliederung

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, eines Ortskirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.

- (2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.
- (3) Bei der Ausgliederung einzelner Ortskirchengemeinden gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Der Gesamtkirchenvorstand kann im Einvernehmen mit den betroffenen Ortskirchenvorständen von den Absätzen 2 und 3 abweichende Regelungen treffen.

### § 9

#### **Inkrafttreten, Genehmigung**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 7. Januar 2019

#### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

## **Nr. 8 Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden um die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Fischerhude (Kirchenkreis Verden)**

### **Urkunde**

Gemäß §§ 9 Absatz 1 Satz 1 und 10 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

#### **§ 1**

Die Evangelisch-lutherische Liebfrauenkirchengemeinde Fischerhude in Ottersberg (Kirchenkreis Verden) wird Verbandsglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden.

#### **§ 2**

Die Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden vom 17. September 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 294), die zuletzt durch Anordnung vom 15. Februar 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Dörverden“ die folgenden Wörter eingefügt: „- Evangelisch-lutherische Liebfrauenkirchengemeinde Fischerhude“.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Dörverden“ ein Komma und das Wort „Fischerhude“ eingefügt.

#### **§ 3**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

H a n n o v e r, den 26. Februar 2019

#### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

### III. Mitteilungen

#### Nr. 9 Errichtung und Aufhebung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts

Hannover, den 14. Januar 2019

Im Jahr 2018 sind folgende rechtsfähige Stiftungen gemäß §§ 3, 4 und 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2014 (Nds. GVBl. S. 168), von den zuständigen Ämtern für regionale Landesentwicklung anerkannt und von uns gemäß §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 18. Dezember 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 20), geändert durch Kirchengesetz vom 18. Dezember 2002 (Kirchl. Amtsbl. 2003 S. 3) als kirchliche Stiftungen anerkannt worden:

20.11.2018  
Stiftung Pfarrstelle Posthausen  
c/o Herrn Elmar Voigt  
Rubinkamp 41  
30916 Isernhagen

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchengemeindlichen Arbeit auf dem Gebiet der Ev.-luth. Kirchengemeinde Posthausen. (Umwandlung einer unselbständigen Stiftung)

**Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

#### Nr. 10 Rundverfügungen

Hannover, den 28. Februar 2019

Seit dem Jahre 1952 versenden wir Rundverfügungen getrennt nach den Reihen K (Kirchenkreise) und G (Gemeinden) zweifach, eine für die Sachakten der Ephoral- und Pfarrregistratur, eine weitere für die chronologische Sammlung.

Für die Zukunft halten wir die Versendung von 2 Exemplaren nicht mehr für erforderlich.

Künftig werden wir lediglich ein Exemplar versenden, das in einer chronologischen Sammlung abzuheften ist. Nach 3.4.5 der Anlage zur Rechtsverordnung für die Aufbewahrung und Aussonderung von Schriftgut (Rechtssammlung Nr. 90-4) ist die chronologische Sammlung 10 Jahre lang aufzubewahren. Das bedeutet, dass die Rundverfügungen, die älter als 10 Jahre sind, kassiert werden können.

Dauerhaft stehen die Rundverfügungen ab 1970 auf der Internetseite des Landeskirchenamtes, zzt. unter <https://www.rundverfuegungen-und-mitteilungen.de/>, zur Verfügung.

Im Übrigen bleibt es bei der Regelung vom 3. Dezember 1969 (Kirchl. Amtsbl. 1970 S. 263), dass G- und K-Mitteilungen nach Kenntnisnahme nicht in der Registratur abgelegt zu werden brauchen, sondern vernichtet werden können, sobald sich der Gegenstand erledigt hat. Die Mitteilungen der letzten zwei Jahre können Sie ebenfalls auf der o.g. Internetseite nachlesen.

Mittelfristig streben wir eine ausschließlich digitale Verbreitung von Rundverfügungen an. Dies setzt die verlässliche Langzeitarchivierung für elektronische Dokumente voraus. Eine entsprechende Strategie ist in Planung.

**Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

### IV. Stellenausschreibungen

#### Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

**[www.freie-pfarrstellen.de](http://www.freie-pfarrstellen.de)**

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

**Herausgeber:** Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,  
Rote Reihe 6, 30169 Hannover  
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover  
Evangelische Bank

IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31  
IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09

BIC: NOLADE2HXXX  
BIC: GENODEF1EK1

**Druck:** Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:  
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf